



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2010

Nr. 13 Landesstraßen - fehlerhafte Bauabrechnung und Einstufung

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 13 Landesstraßen - fehlerhafte Bauabrechnung und Einstufung

Bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich von Landesstraßen übernahm das Land Kosten von 150.000 €, die von Dritten zu tragen waren.

Straßen mit einer Streckenlänge von 35 km, darunter ein Forstweg, waren falsch eingestuft und hatten nicht die Verkehrsbedeutung von Landesstraßen. Durch die gesetzlich gebotene Übertragung der Straßenbaulast auf andere Träger kann das Land Unterhaltungskosten von 100.000 € jährlich vermeiden.

1 Allgemeines

Der Landesbetrieb Mobilität ist als untere Straßenbaubehörde für die Planung, den Bau und die Unterhaltung der Landesstraßen zuständig.

Der Rechnungshof hat geprüft, ob Gemeinschaftsmaßnahmen, wie z. B. der Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen, sachgerecht abgerechnet wurden. Außerdem hat er untersucht, ob Strecken zutreffend als Landesstraßen eingestuft waren und bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftlichkeit hinreichend berücksichtigt wurden.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Fehlerhafte Kostenaufteilungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen

Zusammen mit dem Ausbau von Landesstraßen werden oftmals auch Arbeiten an Anlagen von Gemeinden oder Versorgungsträgern ausgeführt. Dies betrifft z. B. die Veränderung von Gehwegen oder die Verlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen. Dabei hat jeder Bauherr die Kosten für seine Maßnahmen zu tragen. Bei der Abrechnung ist u. a. zu berücksichtigen:

- Bei der Verlegung oder Erneuerung von Leitungen sparen Versorgungsträger Kosten für den Aufbruch und die Wiederherstellung der Landesstraßen ein. Als Ausgleich dafür haben sie sich an den Herstellungskosten der Straßen zu beteiligen.
- Kosten, die von den Beteiligten gemeinsam zu tragen sind, z. B. für die Beweissicherung, die Baustelleneinrichtung, die Verkehrssicherung oder die Schlussvermessung, sind sachgerecht aufzuteilen.
- Sofern der Landesbetrieb die Abwicklung von Gemeinschaftsmaßnahmen übernimmt, sind ihm anteilige Verwaltungskosten von den anderen Maßnahmeträgern zu erstatten.

Bei verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen stellte der Rechnungshof u. a. folgende fehlerhafte Kostenaufteilungen fest:

- **Ausbau der Ortsdurchfahrt Hainfeld - L 512 - (Landkreis Südliche Weinstraße)**
Der Ausbau der Ortsdurchfahrt Hainfeld wurde mit Kosten von mehr als 1,5 Mio. € abgerechnet. Davon waren 962.000 € von den Verbandsgemeinden Edenkoben und der Ortsgemeinde Hainfeld zu tragen. Der Landesbetrieb versäumte es, von den beiden beteiligten Maßnahmeträgern die Erstattung der Kosten von insgesamt 114.000 € u. a. für die Wiederherstellung der Straße, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Materialentsorgung und die Abwicklung der Gemeinschaftsmaßnahme zu fordern.

- **Ausbau der Ortsdurchfahrt Winterburg - L 108 - (Landkreis Bad Kreuznach)**
Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt Winterburg vereinbarten die Gemeinde und der Landesbetrieb, die Kosten der Schlussvermessung aufzuteilen. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landesbetrieb den Kostenanteil der Gemeinde von mehr als 11.000 € noch nicht angefordert.
- **Ausbau der Ortsdurchfahrt Carlsberg - L 520 - (Landkreis Bad Dürkheim)**
Der Ausbau der Ortsdurchfahrt Carlsberg wurde mit insgesamt 436.000 € abgerechnet. Dem Land ordnete der Landesbetrieb auch Kosten der Gemeinde von mehr als 9.000 € für die Herstellung von Parkbuchten und den Ausbau einer Gemeindestraße zu.

Insgesamt übernahm das Land Kosten von rund 150.000 €, die von Dritten zu tragen waren.

Der Landesbetrieb hat erklärt, die fehlerhaften Kostenzuordnungen und -aufteilungen seien korrigiert worden oder würden noch berichtigt. Teilweise hätten Gemeinden und Versorgungsträger anteilige Kosten einschließlich Zinsen erstattet.

2.2 Unzutreffende Einstufung von Straßen

Die öffentlichen Straßen werden gemäß ihrer Verkehrsbedeutung nach dem Träger der Straßenbaulast in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen und sonstige Straßen eingeteilt¹.

Landesstraßen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb des Landes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die unzutreffende Einstufung einer Straße als Landesstraße hat finanzielle Folgen, da die Straßenbaulast des Landes alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder die Wiederherstellung der Landesstraße betreffenden Aufgaben einschließlich der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung umfasst².

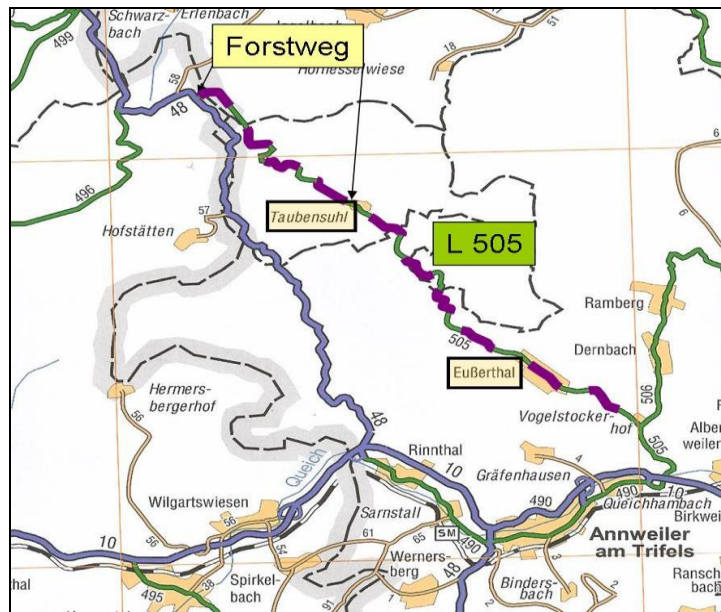
In mehreren Fällen rechtfertigt die Verkehrsbedeutung von Strecken nicht die Einstufung als Landesstraße. Beispiele:

- **L 505 bei Eußerthal (Landkreis Südliche Weinstraße)**
Die L 505 verläuft von Annweiler über Eußerthal und das Ausflugsziel "Taubensuhl" bis zur Bundesstraße (B) 48. Ein 10 km langer Streckenabschnitt zwischen der Einmündung der L 506 und dem Taubensuhl ist vier bis fünf Meter breit. Der restliche Abschnitt von 8 km Länge weist nur noch eine Breite von drei bis vier Metern auf. Ab dem Taubensuhl ist die Strecke, die einem Wirtschaftsweg gleicht, lediglich für den forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

¹ § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280), BS 91-1.

² § 11 LStrG.

L 505 bei Eußerthal und Taubensuhl

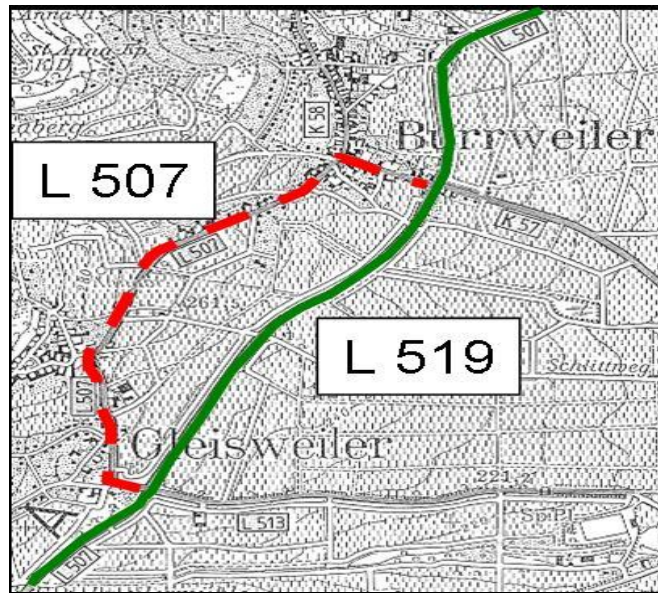


Auf einer Strecke von rund 8 km ist die L 505 nur als Forstweg freigegeben.



- **L 507 zwischen Gleisweiler und Burrweiler (Landkreis Südliche Weinstraße)**
Die L 507 führt durch Gleisweiler und Burrweiler. Sie hat keine Bedeutung für den überörtlichen Durchgangsverkehr. Dieser fließt über die im Abstand von etwa 500 m parallel verlaufende L 519, die vor rund 25 Jahren als Ortsumgehung gebaut wurde.

Parallel verlaufende Landesstraßen



Zwischen Gleisweiler und Burrweiler verlaufen zwei Landesstraßen im Abstand von rund 500 m. Der überörtliche Verkehr fließt über die L 519.

Bei einer frühzeitigen Abstufung der L 507 hätte das Land neben Kosten für die Straßenunterhaltung auch mehr als 800.000 € für den im Jahr 2003 vorgenommenen Ausbau vermeiden können.

- L 518 zwischen Leistadt und Höningen (Landkreis Bad Dürkheim)

Die rund 15 km lange L 518 verläuft von Leistadt über das Forsthaus Lindemannsruhe und Höningen nach Altleiningen. Stellenweise ist die Straße nur zwischen 3,30 m und 3,70 m breit, so dass eine Begegnung von Fahrzeugen nur mit mäßiger Geschwindigkeit möglich ist. Zwischen dem Bismarckturm und Höningen ist die Straße für Fahrzeuge über 2,8 t gesperrt und damit für den öffentlichen Verkehr nur eingeschränkt nutzbar. Als Hauptverbindung zwischen Leistadt und Altleiningen dienen andere Landesstraßen.

L 518 zwischen Leistadt und Höningen





Eine Begegnung von Fahrzeugen ist wegen der geringen Straßenbreite problematisch.

- **L 527 zwischen Friedelsheim (Landkreis Bad Dürkheim) und der B 37**

Aufgrund des Neubaus einer Anschlussstelle an die A 650 wurde die L 527 verlegt. Ein Teilstück der alten Trasse dient als Wirtschaftsweg und Zufahrt zu einer Mülldeponie. Die Deponiezufahrt, die einer privaten Erschließungsstraße entspricht, war zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs noch als Landesstraße eingestuft.

Die unzutreffende Einstufung der Straßen belastet das Land. Bei einer dem Landesstraßengesetz entsprechenden Einstufung dieser Straßen fällt die Straßenbaulast anderen Trägern zu. Dadurch vermindert sich der Aufwand des Landes für die bauliche und betriebliche Unterhaltung überschlägig um 100.000 € jährlich.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mitgeteilt, die Straßenstrecke der L 505 sei abzustufen. Der Landesbetrieb verhandle derzeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften, um zu einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich der Übertragung von Grundstückseigentum und Straßenbaulast zu gelangen. Für die L 518 werde ein Umstufungs- oder Einziehungskonzept erarbeitet, nach dem die straßenrechtliche Einstufung erfolgen werde. Das Straßenstück der L 527 werde eingezogen.

Weiterhin hat das Ministerium erklärt, die Einstufung der L 507 als Landesstraße stehe in Zusammenhang mit dem Verlauf der "Deutschen Weinstraße", die über diesen Streckenzug führe. Dieser sei sinngemäß die Bestimmung einer dem überregionalen Fremdenverkehr (Durchgangsverkehr) dienenden Straße zugewiesen worden. Die straßenrechtliche Einstufung einer anderen Straße als Bestandteil der "Deutschen Weinstraße" sei Gegenstand eines Rechtsstreits beim Oberverwaltungsgericht Koblenz. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung für die künftige Einstufung von Straßen solle der Abschluss des Verfahrens abgewartet werden.

2.3 Verbesserung der Planung für den Umbau der L 280/K 112 in Niederdreisbach (Landkreis Altenkirchen)

Die kurvige Führung und der bauliche Zustand der Kreisstraße (K) 112 am Ortsausgang von Niederdreisbach und die Einmündung in die L 280 entsprechen nicht den verkehrlichen Anforderungen. Daher hat der Landesbetrieb Umbaumaßnahmen geplant. Vorgesehen sind u. a. ein neuer Bahnübergang für Fußgänger und die Verlegung einer Bushaltestelle. Außerdem sollen die Fahrbahn der L 280 und der Kreuzungsbereich der K 112 über Einlaufschächte am Fahrbahnrand und Sammelleitungen entwässert werden.

Der Rechnungshof hat Möglichkeiten zur Verbesserung der Planung aufgezeigt:

- Durch die Verlegung eines Gehwegs wird die Verkehrssicherheit für Fußgänger auf dem Weg zum Bahnhof erhöht.
- Durch den Einbau einer Insel in Fahrbahnmitte können auch Schulkinder die L 280 im Bereich der neuen Bushaltestelle sicherer überqueren.
- Bei einer Entwässerung der L 280 über das Bankett in eine vorhandene Mulde kann auf mehrere Einlaufschächte verzichtet werden. Sammelleitungen können so verlegt werden, dass sie besser zugänglich sind und bauliche Eingriffe in den Straßenraum verringert werden.

Der Landesbetrieb hat erklärt, bei der Überarbeitung der Planung würden die Vorschläge des Rechnungshofs zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Straßenentwässerung beachtet.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Kosten für Gemeinschaftsmaßnahmen sachgerecht den Maßnahmeträgern zuzuordnen und finanzielle Nachteile des Landes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszugleichen,
- b) die Abstufung von Straßen, deren Verkehrsbedeutung nicht mehr der von Landesstraßen entspricht, zu prüfen,
- c) die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Straßenentwässerung in die weitere Planung des Umbaus der L 280/K 112 in Niederdreisbach einzubeziehen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der veranlassten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und b zu berichten.